



HUSUM Wind

The German
Wind Trade Fair
and Congress

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Special Trade Fair and
Exhibition Conditions

1. Titel der Veranstaltung

HUSUM Wind

2. Veranstalter / Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18
25813 Husum

Tel.: + 49 4841 902-0

Fax: + 49 4841 902-246

(im Weiteren benannt als „Veranstalter“ oder als
„Messe Husum & Congress“/„MHC“)

3. Ort

Messegelände
Am Messeplatz 12–18
25813 Husum

4. Messetermin und Anmeldeschluss

Der Messetermin und der Anmeldeschluss ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

5. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauezeiten

Die Öffnungszeiten sowie die voraussichtlichen Auf- und Abbauezeiten ergeben sich aus dem Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres.

Der Veranstalter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauezeiten aufgrund sachlicher Erfordernisse vor. Diese werden im Internet unter www.husumwind.com veröffentlicht.

6. Zugang zu den Messehallen außerhalb der Öffnungszeiten

Ist ein Zugang außerhalb der im Daten- und Preisblatt des jeweiligen Messejahres angegebenen Öffnungs- bzw. Auf- und Abbauezeiten erforderlich, muss dies rechtzeitig bei der MHC angemeldet und eine gesonderte Zugangspauschale (siehe Daten- und Preisblatt) entrichtet werden.

7. Nicht rechtzeitige Fertigstellung der Messestände

Die Messestände sind bis 15:00 Uhr am Tag vor der offiziellen Messeeröffnung fertig zu stellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können am Tage vor der Eröffnung bis 21:00 Uhr vorgenommen werden.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen.

Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA-Bedingungen).

8. Definition Aussteller und Mitaussteller

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person bzw. die Personenhandels-gesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

Mitaussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Unternehmen, die auf der einem Aussteller zugewiesenen Messefläche mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung in Erscheinung treten. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben.

9. Anmeldung und Vertragsbedingungen

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular unter Anerkennung der FAMA-Bedingungen, der vorliegenden Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen "HUSUM Wind" sowie des Daten- und Preisblatts des jeweiligen Messejahres möglich. Die vorstehend genannten Bedingungen sind im Internet unter

1. Title of the event

HUSUM Wind

2. Organiser

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18
25813 Husum, Germany

Tel.: + 49 4841 902-0

Fax: + 49 4841 902-246

(hereinafter referred to as the "Organiser" or as
„Messe Husum & Congress“/„MHC“)

3. Venue

Exhibition Centre
Am Messeplatz 12–18
25813 Husum, Germany

4. Date of the trade fair and closing date for registration

The date of the trade fair and closing date for registration are to be found in the Data and Price Sheet for the year in question.

5. Opening hours, setting-up and dismantling hours

The opening hours and the expected setting-up and dismantling hours are to be found in the Data and Price Sheet for the year in question.

The Organiser reserves the right to alter the opening hours, and also the setting-up and dismantling hours for technical reasons. Any such changes will be published at www.husumwind.com.

6. Access to the exhibition halls outside the opening hours

If it is necessary to gain access to the exhibition area outside the setting-up and dismantling hours published in the Data and Price Sheet for the year in question, application must be made to MHC in good time, and a special access surcharge paid (see Data and Price Sheet).

7. Unpunctual completion exhibition stands

Exhibition stands must be completed by 15:00 on the day before the official opening of the trade fair. Finishing work within the stand area can be undertaken up to 21:00 on the day before the opening.

If the setting-up of the stand has not been commenced by 12:00 on the day before the opening, the Organiser can dispose of the stand space as he sees fit.

For the rest Article 11 of the Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA Conditions) shall apply.

8. Definition of exhibitor and co-exhibitor

An exhibitor in the sense of these terms and conditions is the natural or body corporate or registered partnership, in whose name the binding registration has been made.

Co-exhibitor in the sense of these terms and conditions are enterprises who appears on the exhibition stand assigned to an exhibitor, and who appears with their own staff, and/or with their own products, and/or with their own advertising. These enterprises also count as co-exhibitors if they have a close business and organisational relationship to the main exhibitor.

9. Registration and contract conditions

Registration is only possible using the registration form provided by the Organiser, and with acceptance of the FAMA Conditions, these Special Trade Fair and Exhibition Conditions for "HUSUM Wind", and the Data and Price

www.husumwind.com einsehbar.

Der Aussteller erkennt die vorgenannten Bedingungen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Der Aussteller verpflichtet sich, die FAMA-Bedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen an alle von ihm auf der Messe Beschäftigten auszuhändigen und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Die Anmeldung ist ab ihrem Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung als Angebot zum Vertragsschluss verbindlich. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Zulassungsentscheidung vor Eingang aller Anmeldungen zu treffen, so kann er die Zulassungsentscheidung bis zu 4 Wochen nach Ablauf des Anmelde-schlusses treffen.

Die Anmeldung begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Messeteilnahme. Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

10. Zulassung

Mit Eingang der Stand-/ Auftragsbestätigung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Zulassung). Vorher besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Abschlagsrechnung (vgl. Ziffer 14) stellt keine Zulassung dar.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

11. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Gemeinschaftsstände

Die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller ist vom Aussteller auf dem Anmeldeformular anzugeben. Die Zulassung des Mitausstellers gilt als erteilt, wenn in der Zulassungserklärung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

Nach der Zulassung muss der Aussteller die beabsichtigte Nutzung der zugewiesenen Messefläche durch Mitaussteller, die nicht im Anmeldeformular angegeben waren, von dem Veranstalter vor Messebeginn schriftlich genehmigen lassen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller ein Entgelt zu entrichten (siehe Daten- und Preisblatt).

Bei nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Aufnahme von Mitausstellern sowie bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes gilt Ziffer 7 der FAMA-Bedingungen. In Ergänzung dazu gilt, dass mindestens die jeweils gültige Mitausstellerpauschale (siehe Daten- und Preisblatt) pro nicht angemeldetem Mitaussteller oder Untermieter zusätzlich zu entrichten sind.

Stände, die von mehreren Ausstellern gemeinsam gemietet werden (Gemeinschaftsstände), sind in Absprache mit der MHC möglich. Im übrigen gilt Ziffer 7 der FAMA-Bedingungen.

12. Medienpauschale inkl. Firmenprofil

Zur „HUSUM Wind“ wird ein Ausstellerverzeichnis veröffentlicht und eine Homepage gestaltet. Alle Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten ergeben sich aus dem Merkblatt „Daten und Preise“. Der Eintrag in das Ausstellerverzeichnis ist eine Pflichtleistung und gesondert zu vergüten (vgl.

Sheet for the year in question. The aforementioned conditions can be seen on the Internet at www.husumwind.com.

By signing the registration form, the exhibitor accepts the abovementioned conditions as binding for himself and for those working for him at the trade fair. The exhibitor undertakes to deliver a copy of the FAMA Conditions and the Special Trade fair and Exhibition Conditions to all those working for him at the trade fair, and to ensure they are observed.

The registration is considered as a binding proposal for the conclusion of a contract from the time it is received by the Organiser until notification of acceptance or final non-acceptance. If it is not possible for the Organiser to decide on whether acceptance can be granted before receipt of all registrations, he can make the decision about acceptance up to 4 weeks after the closing date for registrations.

The registration does not represent grounds for a legal entitlement to participate in the trade fair. Conditions or reservations itemized by the exhibitor in the registration will not be considered. Wishes for special stand places, which will be considered where possible, do not represent conditions for participation. Competitive exclusion will not be granted.

The exhibitor is liable for consequences resulting from imprecise, incomplete or erroneous completion of the registration form.

10. Acceptance

The contract between the Organiser and the exhibitor is concluded (acceptance) on receipt of the official stand confirmation by the exhibitor. There is no prior legal entitlement to acceptance. The down-payment invoice (cp. Article 14) does not represent acceptance.

If there is any discrepancy between the content of the stand confirmation and the content of the exhibitor's registration, the contract is concluded as stipulated in the stand confirmation unless the exhibitor objects in writing within 2 weeks.

11. Co-exhibitors, sub-letting, or leasing of the stand to a third party, joint stands

The planned use of the assigned exhibition space by co-exhibitors is to be stated on the registration form. The acceptance of a co-exhibitor is considered as granted if this is not explicitly denied in the declaration of acceptance.

Once acceptance has been granted, the exhibitor must obtain written approval for the planned use of the allocated stand space by co-exhibitors not previously stated in the registration form. There is no legal claim for approval. The exhibitor shall pay a fee for each co-exhibitor (see Data and Price Sheet).

In the event of non-registration or non-approved admission of co-exhibitors, or non-approved sub-letting or transfer of the stand Article 7 of the FAMA Conditions shall apply. In addition, at least the respective valid co-exhibitor fee (see Data and Price Sheet) shall also be paid for each non-registered co-exhibitor or subtenant.

It is also possible for stands to be rented by several exhibitors (joint stands) in agreement with MHC. For the rest, Article 7 of the FAMA Conditions shall apply.

12. Media package incl. company profile

A directory of exhibitors will be published and a homepage designed for „HUSUM Wind“, for which all exhibitors and co-exhibitors are obliged to provide the required data. The required data is listed in the „Data and Prices“ sheet. The entry in the directory of exhibitors is compulsory, and will be charged separately. (cp. Data and Price Sheet).

Merkblatt „Daten und Preise“).

Der Veranstalter ist berechtigt, den Unternehmensinhaber des Ausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Veranstaltung aufzunehmen, sofern es sich bei dem Unternehmensinhaber um den Hauptgesellschafter handelt und dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Dieser verpflichtet sich, den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

13. Standflächenmieten und sonstige Kosten

13.1. Die Höhe der Standflächenmieten pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche ergibt sich aus dem Daten- und Preisblatt.

Die Standflächenmieten beinhalten keinerlei Anschlussinstallationen, Bodenbeläge und Standbegrenzungsbauten.

Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Bei mehrgeschossiger Bauweise wird für die über die Bodenfläche hinausgehende Nutzfläche 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine mehrgeschossige Bauweise kann nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden.

Vorsprünge sowie ggf. Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Derartige geringfügige Beeinträchtigungen berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete.

13.2. Zusätzlich zu der Standflächenmiete sind pro angefangenem Quadratmeter Bodenfläche folgende Zusatzkosten zu entrichten:

- Fachverbandsbeitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (inkl. Bearbeitungsgebühr)
- Müllentsorgungspauschale und
- Energiekosten-Umlagepauschale

Die Höhe der Zusatzkosten ergibt sich jeweils aus dem Daten- und Preisblatt.

13.3. Die für den Pflichteintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis anfallenden Kosten ergeben sich aus dem Merkblatt „Daten- und Preise“.

13.4. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

13.5. Der Veranstalter bietet darüber hinaus zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen, Trennwände, Bodenbeläge) an, die vom Aussteller gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden können und für welche eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss. Gegenstand und Preise für diese Dienstleistungen können dem Online-Bestell-System (Zugang über www.husumwind.com) entnommen werden.

14. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter ist berechtigt nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25% für die Standflächen und sonstige, bereits bekannte Kosten zu erheben. Der Restbetrag der Standflächenmiete nebst weiterer Kosten wird bis spätestens 4 Monate vor Messebeginn vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind

The Organiser is entitled to list the proprietors of the exhibiting companies in the alphabetical list of exhibitors in so far as the proprietor is the principal shareholder, and is a body corporate with its headquarters outside the Federal Republic of Germany.

Damages for inaccurate, incomplete or absence of entries are excluded, except in the case of deliberate action or gross negligence. The exhibitor is responsible for the content of entries and any damage resulting therefrom. The exhibitor undertakes to exempt the Organiser from any claims by third parties.

13. Stand space rental and other costs

13.1. The price of the stand space rental per commenced square metre of floor space is to be found in the Data and Price Sheet.

The stand space rental does not include installation connections, floor coverings and stand boundary structures.

Each commenced square metre will be billed as a complete square metre. In the case of stands with several storeys the used floor area extending beyond the floor space will be billed at 50% of the rental price. Stands with more than one storey can only be approved with written agreement from the Organiser and the Husum municipal building authority.

Any projections, and where applicable also installation connections, are components of the allocated space. The exhibitor must reckon with minor limitation of the assigned space for technical reasons. Such minor curtailments do not justify reduction of the stand rental.

13.2. In addition to the stand space rental the following additional charges are to be paid for each commenced square metre of floor space:

- Trade association contribution for the German Industry Commission for Exhibitions and Trade Fairs (incl. processing fee)
- Waste disposal flat charge and
- Power cost contribution

The amounts of these additional charges are to be found in the Data and Price Sheet.

13.3. The costs incurred by the mandatory entry in the alphabetical list of exhibitors can be found in the Data and Price Sheet.

13.4. No discounts can be granted if only partial services are taken advantage of.

13.5. The Organiser also provides additional services (e.g. installation of water, electricity, compressed air and telecommunication connections, dividing walls, floor coverings), which exhibitors can take advantage of for a separate charge, and for which a separate contractual agreement must be concluded. The services available and the charges for them can be taken from the Online-Business-System (access at www.husumwind.com).

14. Payment terms

The Organiser is entitled to levy a first down payment invoice for 25% of the stand rental and any other already established costs after receipt of the registration. The Organiser will invoice the remaining sum of the stand space rental and any other costs 4 months prior to the start of the trade fair at the latest. All amounts invoiced by the Organiser are due within 14 days of invoice date without deductions.

These amounts are to be transferred to one of the accounts stated on the invoice stating the invoice number as reference. The parties to the contract agree that all payments resulting from this contract are to be made in Euros. The exhibitor can book additional services (e.g. guest passes, advertising material, electricity, water, telephone etc.) via the Online Business System

sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

Der Aussteller kann weitere Serviceleistungen (z.B. Gästerausweise, Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon etc.) über das Online Bestellsystem unter www.husumwind.com buchen. Für gebuchte Serviceleistungen kann der Veranstalter ebenfalls eine Anzahlung in Höhe von 25% in Rechnung stellen.

MHC behält sich vor, für fällige Forderungen unabhängig von o.g. Festlegungen, während der Messe Rechnungen zu stellen, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der MHC.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Beanstandungen der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen. Sonstige Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der MHC durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder von der Messe Husum & Congress anerkannt.

15. Rücktritt, Kündigung, Nichtteilnahme, Entlassung aus Vertrag

15.1 Ein Rücktritt durch den Aussteller ist abgesehen zwingender gesetzlicher Rücktrittsrechte ausgeschlossen.

15.2 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

15.3 Der Veranstalter ist berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die Standflächenmiete zu kündigen, wenn

- a. sich die Vermögensverhältnisse des Ausstellers nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtern, oder
- b. die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

15.4 Nach Zugang der Kündigung kann die MHC über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift. Die Unterschrift kann auch durch eine eingescannte Unterschrift oder eine einfache elektronische Signatur geleistet werden.

Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Wegen des Aufwandes für die Wiederbesetzung, die Umplanung oder Dekoration des freigewordenen Standes erhebt die MHC grundsätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25 % der gesamten Standflächenmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

15.5 Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen.

Die Zahlungsverpflichtung nach § 15.4 Abs II bleibt auch in diesem Fall bestehen.

Wird durch die Bemühung des Veranstalters die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vergeben, hat der Aussteller lediglich die pauschale Aufwandsentschädigung von nach §15.4 Abs. II S.2 zu bezahlen.

at www.husumwind.com. The Organiser can also invoice the exhibitor for a down payment of 25% for services booked.

MHC reserves the right to invoice the exhibitor for any claims due during the trade fair, regardless of the aforementioned stipulations, which must be paid immediately. Collection will be made by authorised representatives of MHC.

If invoices are sent to third parties on the instructions of the exhibitor, the exhibitor is still the principal.

Any complaints about the number of square metres stated in the invoice are to be reported immediately. Any other complaints regarding the invoices must be made in writing within 30 days of the invoice date. Notwithstanding this, the uncontested part of the invoice must still be paid within the payment period.

If the exhibitor is a businessman in law, any exercise of a right to refuse performance, right of retention or the balancing off of costs against claims on MHC are excluded, unless the exhibitor's claim has been established in law or recognised by MHC.

15. Withdrawal and termination, non-participation, release from contract

15.1 With the exception of mandatory legal rights of rescission, withdrawal by the Exhibitor is excluded.

15.2 Ordinary termination of the participation contract by the Exhibitor is excluded. The right to extraordinary termination shall remain unaffected.

15.3 The organizer is entitled to terminate the participation agreement without notice and without liability of the Exhibitor for the rental of the stand space, if

- a. the financial circumstances of the Exhibitor deteriorate significantly after the conclusion of the contract, or
- b. the stand rent has not been paid or has only been paid in part by the specified payment deadlines.

15.4 After receipt of the notice of termination, MHC may make other use of the exhibition area in question. The termination requires the text form with signature to become effective. A scanned signature or a simple electronic signature suffices.

The exhibitor shall remain obligated to pay the contractually owed fees. Due to the expense of reoccupying, rescheduling or decorating of the stand that has become vacant, MHC will generally charge a lump sum of compensation of 25 % of the total stand area rental plus the statutory sales tax.

15.5 If the stand area cannot be utilized in any other way, the organizer shall be entitled, in the interest of the overall appearance of the event, to move another exhibitor to the unoccupied stand or to fill the stand in another way. The obligation to pay according to § 15.4 para. II shall remain in force even in this case.

If, as a result of the Organizer's efforts, the stand space is occupied otherwise than by exchange with the stand area of another exhibitor, the exhibitor shall only be liable to pay the flat-rate expense allowance of §15.4 paragraph II sentence 2.

If the organizer can only assign the stand area in part or at a lower price or a combination of the two previous constellations, the Exhibitor shall be liable for the price difference between the rents plus the lump-sum expense allowance of according to §15.4Para. II S.2.

Kann der Veranstalter die Standfläche nur teilweise oder zu einem geringeren Preis oder einer Kombination aus den beiden vorherigen Konstellationen, weitervermieten, haftet der Aussteller für die Preisdifferenz zwischen den Mieten zuzüglich der pauschalen Aufwandsentschädigung von nach § 15.4 Abs. II S.2.

Dem Aussteller bleibt in allen Fällen des § 15.4 und 15.5 der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Zudem kann er eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

15.6 Die Regelungen in 15.4 und 15.5 gelten auch im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers und für den Fall, dass er ausnahmsweise aus dem Vertrag entlassen worden ist. Der Aussteller kann unter bestimmten Bedingungen von der Teilnahmeverpflichtung freigestellt (entlassen) werden. Die Freistellung erfolgt, wenn Gründe die nicht im Einflussbereich des Ausstellers liegen eine Teilnahme wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich machen.

Der Antrag des Ausstellers auf Entlassung aus dem Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift. Die Unterschrift kann auch durch eine eingescannte Unterschrift oder eine einfache elektronische Signatur geleistet werden.

16. Ausfall der Messe / Planänderungen

Im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, gilt Ziffer 5 der FAMA-Bedingungen.

Der Veranstalter ist zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung berechtigt, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Im Rahmen der Entscheidungsfindung bedarf es einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der im „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (sofern gebildet) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Sofern die Messe als hybride Veranstaltung konzipiert wird, kann sie im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:

- Die Analoge Veranstaltung (nachfolgend auch Präsenzveranstaltung genannt) ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände vor Ort
- Digitale Veranstaltung; Die digitale Veranstaltung ermöglicht eine virtuelle (internetbasierte) Teilnahme unter Verwendung eines geeigneten Empfangsgeräts (Computer, Laptop, Tablet, Phone). Digitale Veranstaltungen werden angeboten als „live-Streaming“, als „Streaming on-demand“ oder über eine „Cloud-basierte Kommunikationsplattform“.
- Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander statt. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe analog und/oder digital besucht.

Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstellermanmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.

17. Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit am letzten Messtag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe

The Exhibitor reserves the right to prove in all cases of § 15.4 and 15.5, that the organizer has suffered none or a minor damage.

In addition, he may demand a reduction of the lump-sum expense allowance if he can prove that the organizer has only incurred lower expenses.

15.6 The provisions in 15.4 and 15.5 shall also apply in the event of non-participation of the exhibitor and in case the exhibitor has exceptionally been released from the contract. The exhibitor may, under certain conditions be released (discharged) from the obligation to participate, if reasons beyond the control of the exhibitor make participation economically or actually impossible.

The exhibitor's request for release from the contract requires the text form with signature to become effective. A scanned signature or a simple electronic signature suffices.

16. Cancellation of the trade fair/ change of plans

In case of unforeseeable events that make it impossible to hold the trade fair as scheduled and for which the Organiser is not responsible, Article 5 of the FAMA Conditions shall apply.

The Organiser is entitled to cancel or postpone the event, even if at the time of the decision the Organiser cannot make any reliable prognosis about the further course of the pandemic and about the continuation of the restrictions by the German Infection protection Act.

The Organiser shall comprehensibly assess the expected effects on the corresponding districts during this decision-making process.

The recommendations of the exhibitors and associations represented in the „Association and Exhibitor Committee“ (if formed) shall be given due consideration in this decision.

If the trade fair is planned as a hybrid event, the entire event can be held online in case the onsite event is cancelled or postponed. The decision to cancel or postpone the on-site event shall be made by the Organiser.

There are different event formats:

- The analogue event format (hereinafter also referred to as on-site events) allows exhibitors and visitors to be present on the exhibition site.
- Online events. Online events allow virtual (internet-based) participation by using a suitable receiving device (computer, Laptop, tablet, phone). Online events are offered as „live streaming“, as „streaming on-demand“ or via a „cloud-based communication platform“.

17. Dismantling

The exhibitor is obliged to man the stand with the registered goods and staff for the duration of the trade fair.

Dismantling of a stand before the start of the official dismantling hours on the last day of the exhibition is not permitted. Contraventions will be subject to a contract penalty of 15% of the net stand rental (cp. Declaration in the registration form).

For the rest Article 13 of the FAMA Conditions shall apply.

18. Liability / insurance

If the exhibitor nominates or commissions persons as his representatives, he is responsible for their activities, and must accept any legal acts made by MHC against them as against himself.

If the space is not available for reasons for which the Organiser is not responsible, the exhibitor is entitled to claim refund of any payments made. The Organiser is not responsible for caring for exhibition goods and stand furnishings, and excludes all liability for damages and loss, if there has been no deliberate action or gross negligence on the part of the Organiser.

von 15 % des Netto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

Im übrigen gilt Ziffer 13 der FAMA-Bedingungen.

18. Haftung / Versicherung

Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle dem Vertreter gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen der MHC gegen sich gelten zu lassen.

Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter zu vertretendem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus, sofern auf Seiten des Veranstalters weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Haftungsausschluss erfährt im übrigen auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Der Veranstalter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist in diesen Fällen der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt; dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgeschlossen. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Strassen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes.

Im Übrigen gilt Ziffer 16 der FAMA-Bedingungen.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der MHC unverzüglich angezeigt werden.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände, alle von ihnen eingebrachten Sachen und ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Diebstahl, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Bei Bedarf kann ein entsprechendes Versicherungsangebot bei der MHC eingeholt werden.

19. Standzuweisung

Die Standeinteilung und -zuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Platzierungswünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erfüllung seiner Vorgaben. Im Übrigen gilt § 6 der FAMA-Bedingungen.

20. Standaufbau / -gestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich und verpflichtet, die von ihm Beauftragten über FAMA-Bedingungen und diese Messe- und Ausstellungsbedingungen zu informieren. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben.

Standbegrenzungswände, Installationen und Bodenbeläge sind im Grundmietpreis nicht enthalten.

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Aufstellung von Trennwänden/Standbegrenzungswänden und das Auslegen von Bodenbelägen Sorge zu tragen.

Alle in Verbindung mit der Aufstellung von Exponaten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

The security provided by the Organiser is also exempt from liability without reservation.

The Organiser, including his legal representatives and assistants, is liable in cases of deliberate action and gross negligence. The total sum of the Organiser's liability in such cases is limited to the foreseeable, typical level of damage; this does not apply in the case of damage to life, limb and health. Liability for minor negligence, apart from cases of damage to life, limb and health, or the violation of major contractual obligations is also excluded. The Organiser is not liable for damages caused by third parties or Acts of God.

The exhibitor is liable for all damage to persons and property for which he, his representatives and assistants have culpably caused. The liability particularly includes damage to roads, paths, slip roads, gates, walls and floors on the exhibition site.

For the rest, Article 16 of the FAMA Conditions shall apply.

Any damage caused must be reported to the police, insurance company and MHC without delay.

Exhibitors are urgently advised to insure their exhibits and furnishings, all property brought to the trade fair, and their personal liability, against fire, theft, explosion, Acts of God and water pipe damage at their own cost. If required, an insurance quotation can be obtained by MHC.

19. Stand assignment

The Organiser is responsible for stand disposition and assignment. Exhibitors' special wishes regarding stand placement will be taken into account as far as possible, but the exhibitor does not have any right to fulfilment of his requests.

For the rest, Article 6 of the FAMA Conditions shall apply.

20. Stand construction and design

The exhibitor is responsible for furnishing and designing the stand, and to notify his representatives of the FAMA Conditions and these trade fair any exhibition conditions. The Organiser is to be notified of which firms have been commissioned to design and build the stands.

Stand boundary walls, installations and floor coverings are not included in the basic stand rental. The exhibitor is obliged to provide for dividing walls and the laying of floor coverings.

All costs involved in setting up exhibits are to be borne by the exhibitor.

The relevant legal and administrative regulations are binding for the exhibitor and all stand fitters. The exhibitor is responsible for ensuring that his exhibition stand and its use does not result in risk to life, health or damage to the property of others.

For the duration of the trade fair the stand number, name and address of the stand owner must be easily visible to all and sundry. Stand numbers will be provided by MHC.

The standard stand height is 2.50 m. Exhibition stands that exceed a height of 2.50 m require the Organiser's prior written approval, and must be applied for in writing at least 8 weeks prior to start of the trade fair, with the inclusion of a corresponding stand drawing.

Approval by the Organiser will be granted where possible, depending on the height of the hall (see www.husumwind.com). There is no legal entitlement to approval. The construction of a stand exceeding 2.50 m in height may only be commenced when the exhibitor or firm commissioned by him has

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Beschädigung fremden Eigentums führt.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers und die Standnummer anzubringen. Die Standnummern werden von der MHC zur Verfügung gestellt.

Die Stand-Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden. Eine Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen (siehe unter www.husumwind.com) im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines Messestandes über 2,50 m darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung vom Veranstalter eingeholt hat.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z.B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.). Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn.

Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installationseinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, genagelt, geschraubt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen müssen mit einem Unterband versehen werden, dann mit doppelseitigem Klebeband befestigt werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

In Messehallen mit fest installierten Versorgungseinheiten (Strom, Wasser, Telefon) sind diese vom Aussteller bei der Standbauplanung zu berücksichtigen und während der Messelaufzeit zugänglich zu halten. In Messehallen, in denen solche Versorgungseinheiten nicht vorhanden sind (z.B. in den Leichtbauhallen), sind diese rechtzeitig vom Aussteller zu bestellen und deren gewünschte Position anhand einer entsprechenden Standskizze zu vermerken. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung. Die maximale Bodenbelastung beträgt 400kg/qm. Das Setzen größerer Lasten ist in Ausnahmefällen nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich und bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In Messehallen mit tragfähigen Decken können Abhängepunkte beantragt und vom Veranstalter genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

Beanstandungen der Lage, Art und Größe der Standfläche müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Anderenfalls finden sie keine Berücksichtigung.

21. Erzeugnisse / Betrieb des Standes

Der einzelne Aussteller darf nur solche Waren oder Leistungen ausstellen oder anbieten, mit denen er im Ausstellerverzeichnis unter den jeweiligen Produktgruppen genannt ist. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Nicht zugelassene Güter können nach

obtained approval from the Organiser.

Construction at the boundaries of the stand with a height exceeding 2.50 m is possible without the need to acquire approval from the neighbouring stand if the construction is open, transparent and free of advertising (e.g. cross beams, lighting, suspensions etc). Otherwise the neighbour's written approval is required.

Stand boundary walls, flooring material, pillars, installation connections, and any other fixed installations provided by the Organiser may not be pasted, nailed, screwed, painted or damaged in any other way. The costs for any damage are to be borne by the exhibitor, and he will be invoiced for the same.

Floor coverings in the exhibition stands must be fitted with a band on the underside which will then be affixed using doublefaced adhesive tape. All materials used in the stand construction must be flame resistant.

In exhibition halls that have permanently installed supply units (electricity, water, telephone) these must be taken into account by the exhibitor when he is planning his stand, and must remain accessible for the duration of the trade fair. In exhibition halls that do not have such supply units (e.g. in the lightweight halls), these must be ordered by the exhibitor well in advance and to mark their desired positions using an appropriate stand drawing.

The exhibitor is obliged to consider the composition and the load bearing capacity of the floor accordingly. If this is not done, the exhibitor will be liable for any consequences.

The maximum permitted floor loading is 400kg/sq m. In exceptional circumstances the placing of larger loads is possible if agreed and co-ordinated with the Organiser in good time, and requires the Organiser's prior written approval.

Suspensions from the ceiling are as a rule not possible in the lightweight halls. In exhibition halls with ceilings able to bear loads, it is possible to request suspension points, which the Organiser must approve. The exhibitor himself is responsible for executing the suspensions.

Complaints about the position, type and size of stand spaces must be submitted to the Organiser in writing before commencement of stand building, or at the latest the day after the appointed start of setting-up. Otherwise they will not be considered.

21. Products / running the stand

The individual exhibitor may only exhibit or offer such products or services as he has stated in the directory of exhibitors in the respective product group. The exhibition of unregistered or unapproved goods is not permitted. If such nonapproved goods have not been removed on request and within a reasonable set period, MHC is entitled to have them removed at the exhibitor's expense.

Disposal of specimens for money and the cash sale of exhibits are permitted. The exhibits may however not be removed during the event. In the event of infringements MHC reserves the right to close the stand during the event (stand barring) and/or refuse the exhibitor participation in future trade fairs.

In accordance with latest valid version of the German machine and product safety law and the medical product law, manufacturers, importers or exhibitors of tools and supplies for work or medical equipment in the sense of these laws are obliged only to exhibit such equipment that fully adhere to the generally recognised rules of technology, work protection and accident prevention rules, and thus fulfil the prerequisites for CE approval. The exhibitor must possess proof of such approval at the stand in the shape of the following documentation:

- EG conformity declaration or manufacturer's declaration in accordance with Appendix II of the EC machinery directive.
- Operating instructions in accordance with Appendix I No.

vorherigem Abhilfeverlangen mit angemessener Fristsetzung durch die MHC auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig. Die Exponate dürfen jedoch während der Veranstaltung nicht entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die MHC vor, den Stand noch während der Veranstaltung zu schließen (Standsperrung) und/oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen zu verwehren.

Gemäß des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und des Medizinproduktegesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von Technischen Arbeitsmitteln oder medizintechnischen Geräten im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Mindestlohngesetz) zu beachten und einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Besondere Auflagen, die von Behörden und der Messeleitung (wie z.B. bei der Covid 19 Pandemie) erlassen werden, sind zu befolgen. Verstöße gegen die Auflagen können, ohne dass es einer besonderen Abmahnung bedarf, zur vorübergehenden Schließung des Standes führen, bis die Maßnahmen eingehalten werden. Im Wiederholungsfall kann der Stand endgültig geschlossen werden.

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung sofort schließen zu lassen.

Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der MHC zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Die Auftragserteilung erfolgt über das Online-Bestell-System (OBS) der Messe (Zugang über www.husumwind.com).

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Der Aussteller ist für alle technischen Geräte auf seinem Stand und deren – ggf. auch unbefugten - Gebrauch verantwortlich. Er haftet für etwaige Personen- oder Sachschäden, die z.B. aufgrund unbefugten Gebrauchs oder technischer Mängel entstehen.

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauererräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, die weitere Vorführung zu untersagen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss durch die Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Für die Einholung erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung sowie ggf. die genutzte Funkfrequenz ist der MHC mitzuteilen.

1.7.4 of the EC machinery directive.

When running a stand, the exhibitor must observe and adhere to the latest valid versions of the relevant legal regulations (e.g. the statute governing restaurants, the factories act, hygiene regulations, foodstuffs and utensils act, the regulation governing beverage dispensing equipment). The exhibitor must obtain the required official approvals as a matter of principle. Special conditions imposed by the authorities and the trade fair management (e.g. for the Covid 19 pandemic) must be complied with. Violations of the conditions can lead to the temporary closure of the stand, without the need for a specific warning, until the measures are complied with. In case of recurrence, the stand may be closed permanently.

If the exhibitor defaults on his cleaning and waste disposal obligations with regard to the sale or dispensing of food and beverages on his stand, even after failure to adhere to warning within a reasonable time, the Organiser is entitled to have the stand or the sales unit closed immediately.

If the exhibitor does not have his stand cleaned by his own staff, only firms commissioned by MHC may do so. Orders can be placed using the appropriate form filled at www.husumwind.com.

If demonstrations are given, the stand staff must take appropriate precautions to protect persons.

The exhibitor is responsible for all technical equipment on his stand and their – also unauthorised - use. He is liable for any damage to persons or property resulting from e.g. unauthorised use or technical defects.

Corridors and walkways may not be used as audience space. Demonstrations or presentations that attract a large number of people must be arranged such that they do not significantly block the walkways, otherwise the Organiser is entitled to forbid the demonstration.

Musical performances of all kinds are subject to the copyright laws and require permission from the German Society for Musical Performing and Mechanical Reproduction Rights (GEMA). The use of radio, radio paging or radiotelephony systems must be approved for the venue by the Federal Network Agency. The exhibitor is responsible for obtaining the required permissions/approvals. The exhibitor is obliged to notify MHC of the corresponding permissions/approvals and where appropriate the radio frequency used.

22. Waste disposal

Legal rules require the exhibitor to separate waste material according to its recyclability during the setting-up and dismantling phases, and to properly dispose of all waste material during the trade fair using his own service provider or to commission the Organiser so to do, for which a fee will be levied. MHC levies a flat waste disposal fee for general waste disposal (cp. Article 13.2.), which is not included in the stand space rental in accordance with Article 13.1.

23. Technical and other services

All the necessary service information is provided on the Internet at www.husumwind.com. Here you can get access to the Online-Business-System for requesting any services desired (electrical installations, hire stands, hire furniture, dividing walls, insurance, stand supervision, carriers, accommodation, etc.).

MHC will provide basic technical utilities in the form of heating, ventilation, air-conditioning, electricity, lighting, water and sanitary facilities.

Installation of supply connections (water, compressed air, electricity, telecommunication lines) and waste disposal connections as far as the stand space may only be ordered through MHC. Within the stands, installations can also be carried out by approved, certified and authorised fitter firms, which are to be named to MHC on request. MHC is entitled to inspect these, but not ob-

22. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, während der Auf-/Abbauphase und der Messelaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sachgerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die MHC eine Pauschalgebühr (vgl. Ziffer 13.2.), die nicht in der Standflächenmiete nach Ziffer 13.1 enthalten ist.

23. Technische Leistungen / Dienstleistungen

Alle erforderlichen Service-Informationen werden im Internet unter www.husumwind.com bereitgestellt. Hierüber erfolgt auch der Zugang zum Online-Bestell-System mit Bestellfunktion und Informationen zu zusätzlichen Dienstleistungen (Elektroinstallation, Mietstände, Mietmöbel, Trennwände, Versicherung, Standbewachung, Spedition, Unterkunft, etc.).

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sorgt die MHC.

Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüsse bis zur Standfläche dürfen nur über die MHC bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen, zertifizierten und autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden, die der MHC auf Anforderung zu benennen sind. Die MHC ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch ihn durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Installationen verursachten Schäden sowie für alle Schäden, die mit solchen Installation in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

Bekommt der Aussteller von der MHC oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder bei Rückgabe der Sachen in nicht ordnungsgemäßem Zustand.

Bei Bedarf kann Standbewachungspersonal (eine von MHC autorisierte Wach- und Schließgesellschaft) über das Online-Bestell-System (Zugang über www.husumwind.com) angefordert werden.

24. An- und Abtransport von Messegut

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erhalten Sie von den offiziellen Messespediteuren. Diese haben auf dem Messegelände das alleinige Speditionsrecht und regeln die Anlieferung aller Materialien. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokränen. Nähere Informationen zu den offiziellen Messespediteuren werden im Internet unter www.husumwind.com veröffentlicht. In den Leichtbauhallen ist ein Einsatz von Gabelstaplern nicht möglich.

Anlieferung von Messegut: Bitte beachten Sie, dass für Anlieferung von Messegut an Aussteller durch externe Lieferanten keine Lieferbestätigungen durch den Veranstalter erteilt bzw. unterschrieben werden.

25. Ausstellerausweise

Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der MHC herausgegebenen namentlichen Messeausweisen (nicht übertragbar) gestattet. Die MHC ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise entschädigungslos einzuziehen.

Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Weitere nicht übertragbare Ausweise können kostenpflichtig erworben werden. Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen. Ausstellerausweise berechtigten auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte. Bei Verlust ist die

ligiert zu do so. The exhibitor is liable for any damage caused by installations he has carried out or which have been carried out on his instructions, and for any damage caused by the installation.

Consumables, costs for installations and other services will be billed separately.

If the exhibitor receives any objects loaned or hired from MHC or its service partners he is responsible for ensuring that they are handled and operated properly, and returned in complete and undamaged condition. The exhibitor is liable for loss or if the objects are not returned in proper condition.

If required, stand security staff (from a security firm authorised by MHC) can be ordered using the Online-Business-System (access at www.husumwind.com)

24. Transport of exhibition material to and from the trade fair

All the necessary information pertaining to the transport of exhibition material to and from the trade fair, and how to deal with used packaging can be obtained from the official carrier. This carrier has the sole carrying rights for the exhibition grounds, and directs the delivery of all material. Their instructions are to be followed. This particularly affects the use of forklifts and auto cranes. More detailed information about the official fair carriers is published on the Internet at www.husumwind.com. The use of forklift trucks is not possible in the lightweight halls.

Delivery of exhibition goods: Please observe that the Organiser will provide no confirmation of delivery or sign for any exhibition goods delivered to exhibitors by outside carriers.

25. Exhibitor passes

Access to exhibition areas is only possible with the (non-transferable) exhibition passes displaying the name of the bearer issued by MHC. In the event of any contraventions of the exhibition conditions, MHC is entitled to withdraw the passes without compensation.

The passes are expressly for exhibitors, their stand staff and representatives. Other non-transferable passes can be purchased. Misuse will result in the passes being withdrawn without substitution.

Exhibitor passes also entitle the bearer to access the corresponding exhibition areas during the setting-up and dismantling hours. MHC is to be notified of the loss of any passes immediately in order to prevent fraudulent use.

26. Advertising, press, photography

Advertising outside the stand area – particularly on walls, in corridors and stairwells, and in the walkways – is possible against payment, and only in consultation with MHC or the advertising agencies acting on their behalf.

Advertising for third parties and advertising that draws comparisons with other exhibitor's goods is not permitted. The Organiser is entitled to forbid the handing out or exhibition of advertising material that could cause offence or result in complaints, and to confiscate stocks of such material for the duration of the event.

The Organiser is to be notified of any press events and receptions in good time. Journalists can obtain the accreditation to work on the Husum exhibition grounds in the Press Centre.

Photographing and filming within the stands is permitted as a matter of principle. Exhibition objects and stands may only be photographed or filmed with the approval of the exhibitor in question. Applicable laws (e.g. DSGVO, UHG, SGB, etc.) must of course be observed and complied with.

MHC umgehend zu informieren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.

26. Werbung, Presse, Fotografieren

Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der MHC bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der MHC durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich mit einer entsprechenden Presseakkreditierung bei der Messe gestattet. Ausstellungsgüter und Messestände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden. Geltende Gesetze (bspw. DSGVO, UHG, SGB, etc.) sind natürlich zu beachten und einzuhalten.

27. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Aussteller außerhalb Deutschlands sollten ihre Exponate vor der Messe auf eventuelle Konflikte mit inländischen Schutzrechten prüfen. Eine Prüfpflicht des Veranstalter (MHC) besteht nicht.

28. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

29. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Es ist ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Besonderen Teilnahmebedingungen und den FAMA-Bedingungen gültig. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Bedingungen den FAMA-Bedingungen vor.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit gewusst hätten. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen Kaufleuten ist Husum. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

30. Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungsschäden bei Auf- und Abbau, wenn diese weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückzuführen sind.

Stand: 07/2021 Änderungen vorbehalten.

27. Intellectual property rights

The protection of inventions, specimens and trademarks at trade fairs is based on the legal regulations of the Federal Republic of Germany. There is no special protection for trade fairs. Patent applications should be submitted to the Patent Office before the start of the trade fair.

28. Animals

Bringing animals into the exhibition areas is not permitted.

29. Final provisions

Agreements that deviate from these terms and conditions, or any supplementary conditions, must be made in writing; the same applies to the waiving of the requirement for written form.

The only applicable law in association with these special terms and conditions and the FAMA Conditions is German law. If there is any contradiction between any conditions, then these conditions take precedence over the FAMA Conditions.

If any part of these conditions is or shall become void or ineffective in whole or part, this shall not affect the validity of the other parts. Such an ineffective condition will be replaced by a condition that comes closest to what the parties would have agreed on if they had known of its invalidity. The same shall apply in the event of an unintentional loophole.

Place of fulfilment and legal venue between merchants in law is Husum. The Organiser however reserves the right to make his claims in a court where the exhibitor is domiciled.

30. Delay during setting-up and dismantling

The organiser accepts no liability for any damages resulting from delay during setting-up and dismantling if such damage is not the result of deliberate action or gross negligence on the part of the organiser.

Status: 07/2021. Subject to change.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach Erfolge und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgebere Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von dem vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von dem vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bildrichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

General trade fair and exhibition conditions of the FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V.

1. General

- 1.1 The following general trade fair and exhibition conditions from FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e. V. (hereinafter: "GTFEC") govern the legal relationship between the organiser of a trade fair/exhibition and the respective exhibitor. With its application, the exhibitor acknowledges these GTFEC, the "special trade fair and exhibition conditions" (hereinafter: "STFEC") and any applicable "house rules", which are valid for the respective trade fair/exhibition, as binding for itself and all employees working for it at the trade fair/exhibition.
- 1.2 The GTFEC may be supplemented or amended by the STFEC valid for the respective trade fair/exhibition. In the event of deviating provisions in the respective regulations, the following order of precedence shall apply:
 - The individual contractual agreement takes precedence over the STFEC;
 - the STFEC has priority over the GTFEC.
- 1.3 Any agreements deviating from the GTFEC and/or the STFEC must be made in text form to be legally effective. Any general terms and conditions of business of the exhibitor which conflict with the GTFEC and/or the STFEC shall not become part of the contract, even if they have not been expressly contradicted.
- 1.4 The organiser is entitled to demand payment for the provision of its services. The remuneration of the organiser includes all main and ancillary services provided by the organiser for the exhibitor for the execution of the event. The remuneration for the main services can be seen from the application and from the "special trade fair and exhibition conditions" and includes in particular the stand rent, planning and organisational services, the integration of the exhibitor into the advertising concept of the trade fair/exhibition, the mediation of event-related contracts with third parties, the provision of event-related services and stand construction services to be provided by the organiser. Additional costs for ancillary services provided at the request of the exhibitor, such as in particular the provision of supply systems required for the purchase of gas, water, electricity, internet or other telecommunications, additional stand construction services or the rental of furniture, are part of the organiser's remuneration. Services provided to the exhibitor by third parties in connection with the event are not part of the contractual obligations of the organiser, nor are they part of the remuneration of the organiser, even if the provision of these services was arranged by the organiser. The trade association fee shall be calculated net per square metre provided and shown separately on the total invoice for remuneration. The trade association fee is not part of the remuneration of the organiser.

2. Registration

- 2.1 Registration for participation in the event is made using the legally signed registration form. In the case of registration by using an online form, the registration is also valid without signature by sending it to the organiser.
- 2.2 Any conditions and/or reservations made by the exhibitor in the course of registration, such as the exact position of the stand or exclusivity in a product group, are inadmissible and irrelevant for the conclusion of the contract. They shall only become legally effective if they are individually confirmed in writing by the organiser before or at the time of conclusion of the contract.
- 2.3 The registration constitutes an offer by the exhibitor, to which the exhibitor is bound until 8 days after the registration deadline announced in the STFEC, at the latest until 6 weeks before the opening of the trade fair/exhibition, unless admission has been granted in the meantime. The exhibitor shall be bound for 14 days by applications received after the closing date for applications or 6 weeks before the opening of the trade fair/exhibition.

3. Admission/conclusion of contract

- 3.1 Upon receipt of the confirmation of admission or the invoice by the exhibitor, by letter, fax or electronic transmission (e.g. by e-mail), the contract between the organiser and the exhibitor is concluded (hereinafter: "contract of participation"). The organiser shall decide on the admission of the exhibitors and the individual exhibits, if necessary, with the assistance of a trade fair/exhibition advisory board or the trade fair/exhibition committee.
- 3.2 The organiser may exclude individual exhibitors from participation for objectively justified reasons, in particular if the available space is insufficient. If it is necessary to achieve the purpose of the event, it may restrict the event to certain groups of exhibitors, suppliers and visitors. Exclusion of competitors may neither be demanded nor promised.
- 3.3 Ordinary termination of the participation contract is excluded, whereby the right to extraordinary termination remains unaffected. In particular, the organiser is entitled to provide extraordinary termination of the participation contract without notice for good cause if the conditions for the exhibitor's admission subsequently cease to apply or are no longer fulfilled, and if the exhibitor is in persistent default of payment despite two reminders. An important reason is also given if the organiser determines that the execution of the trade fair/exhibition is not economically reasonable due to lack of participation. In the event of an extraordinary termination for which the exhibitor is responsible, the organiser is entitled to demand an amount equivalent to 50% of the remuneration as defined in item 1.4. as lump-sum compensation.
- 3.4 At the request of the exhibitor, its dismissal from the participation contract is possible (see item 4.). The organiser is not obliged to do so.
- 3.5 The goods or exhibits to be exhibited must comply with the nomenclature of the trade fair/exhibition. The exhibition of goods that have not been registered or approved is not permitted.

4. Release from the contract

- 4.1 If, in exceptional cases, the organiser grants a release from the contract after binding registration or admission, the exhibitor shall pay 25% of the organiser's remuneration (in accordance with item 1.4.) as compensation. In the specific case, the exhibitor is expressly granted the right to prove that the organiser has suffered no or lower damages.
- 4.2 Item 4.1. does not exclude the assertion of a higher damage actually incurred by the organiser. In this respect, the organiser has the right to choose whether to claim the flat rate according to item 4.1. or the actual damage incurred.
- 4.3 The application for release from the contract can only be made in writing. It is only legally effective if the organiser also provides its consent in writing. The organiser can make the dismissal from the contract subject to the condition that the allocated stand space can be used for other purposes. The reallocation of the stand space to another exhibitor then corresponds to a release from the contract.

5. Force majeure

- 5.1 If, after conclusion of the contract, it becomes impossible for the exhibitor to participate in the trade fair/exhibition due to circumstances for which neither the organiser nor the exhibitor is responsible and which the exhibitor could neither foresee nor avert, the exhibitor shall be entitled to dismissal from the contract, whereby the provision of item 4.1. of these GTFEC shall apply accordingly.
- 5.2 The organiser is entitled to cancel the trade fair/exhibition for good cause, to postpone the trade fair/exhibition in time and/or space, or to shorten the trade fair/exhibition. An important reason is given in particular if the execution of the trade fair/exhibition becomes objectively impossible at the originally set time due to an external unforeseeable event of force majeure that cannot be averted even with the utmost care (force majeure event). An event of force majeure shall be deemed equivalent to cases in which it becomes objectively impossible to hold the trade fair/exhibition at the originally stipulated time due to an official order, decree or measure for which neither the organiser nor the exhibitor is responsible, or which is not under state or federal law.
- 5.3 In the event that the trade fair/exhibition is shortened for good cause in accordance with item 5.2., the exhibitor shall only be entitled to a pro-rata refund of the remuneration in accordance with item 1.4. if the shortening results in the loss of more than 35% of the original duration of the trade fair/exhibition.
- 5.4 In the event of cancellation of the trade fair/exhibition for good cause in accordance with item 5.2., the organiser and the exhibitor shall be released from their contractual obligations. The contract shall be rescinded, and the organiser shall be entitled to demand from the exhibitor compensation for a reasonable share of the costs incurred in preparing the event and compensation for services already rendered. The amount to be paid by the exhibitor in this respect shall be calculated on the basis of the costs already incurred by the organiser up to the time of cancellation of the event, which shall then be divided in the ratio of the stand space individually rented by the exhibitor to the total net exhibition space. The amount thus determined may not exceed 25% of the remuneration as defined in item 1.4.
- 5.5 In the event that the trade fair/exhibition is postponed in terms of location and/or time for good cause in accordance with item 5.2., the contractual relationship shall continue to exist and the exhibitor shall remain bound by it. The contract is deemed to have been concluded for the relocated trade fair/exhibition. If the exhibitor provides evidence that it is objectively impossible for it to participate on the alternative date and/or place, the exhibitor shall be entitled to be released from the contract, whereby the provision of item 4.1. of these GTFEC shall apply accordingly.
- 5.6 In the cases of items 5.3., 5.4. and 5.5., the assertion of other claims for damages is excluded for both contracting parties, unless these are based on gross negligence or intent on the part of the contracting party claimed or its vicarious agents.
- 5.7 If, as a consequence of one of the events described in item 5.2., the execution of the trade fair/exhibition is subsequently made subject to compliance with public law requirements, the restrictions associated with the implementation of these requirements do not entitle the exhibitor to reduce the remuneration of the organiser or to withdraw from the contract.

6. Stand allocation

- 6.1 The stand allocation is made by the organiser according to aspects given by the concept and the trade fair and exhibition theme, whereby the date of receipt of the application is not decisive. The stand allocation will be communicated to the exhibitor in text form, including the hall and stand number.
- 6.2 Special wishes of the exhibitor will be taken into account as far as possible when allocating the stand; however, there is no legal obligation to do so.
- 6.3 The organiser is entitled to change the registered area for conceptual reasons. In particular, the area may be changed in order to achieve the specified minimum dimensions of the stand and must otherwise take the interests of the exhibitor adequately into account.
- 6.4 Complaints by the exhibitor against the stand allocation must be made in text form within 8 days of receipt.
- 6.5 The exhibitor must expect that for technical reasons a minor restriction of the allocated stand space will be necessary. This restriction may not exceed 3% of the stand space and does not entitle the exhibitor to a reduction of the remuneration. This does not apply to stands expressly registered as finished or system stands. The organiser reserves the right to relocate the entrances and exits, the emergency exits and the passageways.
- 6.6 A relocation of the stand area after the stand allocation has been carried out and completed may only take place for compelling reasons. The organiser must allocate a stand area of equal value to the exhibitor concerned as a replacement. In this case, the exhibitor is entitled to object to the newly allocated stand area within 8 days of receipt of the notification of the relocation, in accordance with item 6.3. An exception to this is the relocation of a stand by a few metres in the same hall.
- 6.7 If, in cases covered by item 6.5., it is not possible for the organiser to allocate a stand area of as equal value as possible to the exhibitor concerned as a replacement, the exhibitor shall be entitled to withdraw from the contract. In this case, the remuneration already paid in accordance with item 1.4. must be refunded to the exhibitor, whereby the right to assert claims for damages is otherwise excluded. The withdrawal must be made in text form.
- 6.8 All other subsequent changes to the stand allocation, e.g. with regard to the type or dimensions of the stand, shall be notified by the organiser to the exhibitor concerned without delay.
- 6.9 If the organiser is entitled to use the stand space for other purposes after the stand allocation has been made in accordance with the STFEC or these GTFEC, it is at the free discretion of the organiser to decide how to carry out this utilisation in the interest of the overall appearance of the event and the interests of the other exhibitors. In particular, it may, with the consent of other exhibitors, relocate them to the unoccupied stand area or fill the stand decoratively in some other way. In this case, the exhibitor to whom the space was originally allocated shall not be entitled to a reduction of the remuneration. The costs incurred for decorating or filling the unoccupied stand shall be borne by this exhibitor.

7. Transfer of the stand to third parties, sale for third parties, co-exhibitors

- 7.1 The exhibitor shall not be entitled to transfer the stand space allocated to it to third parties, either in whole or in part, free of charge or in return for payment, or to exchange it with another exhibitor without the prior express consent of the organiser in text form.
- 7.2 The inclusion of a co-exhibitor is only permitted if it has been registered by the exhibitor before the event and approved by the organiser in text form. The main exhibitor and the co-exhibitors of a stand must name a joint representative in the application. Notifications and declarations made by the organiser to the named representative are deemed to have been made and received by all co-exhibitors. In the event of the admission of co-exhibitors, all co-exhibitors are jointly and severally liable for the remuneration of the organiser.
- 7.3 The representation of additionally represented companies, which have economic goods presented on the stand of an exhibitor without their own personnel, is only permitted if this has been registered by the exhibitor prior to the event and approved by the organiser in text form. Additionally represented companies must be marked as such in the list of exhibitors.

8. Payment terms

- 8.1 Of the remuneration to be paid by the exhibitor to the organiser, 50% shall be paid within 30 days of the invoice date, the remainder up to 6 weeks before the opening, unless otherwise agreed in writing or stipulated in the "special trade fair and exhibition conditions".
- 8.2 Invoices issued later than 6 weeks before opening are payable in full immediately.
- 8.3 After the due date, the organiser is entitled to charge interest on arrears. This is based on the legal provisions of § 288 BGB. The organiser reserves the right to prove higher damages caused by delay.
- 8.4 The organiser can dispose otherwise of unpaid or incompletely paid stands within the meaning of item 6.9. after unsuccessful reminder with appropriate notice. In this case, it may refuse to hand over the stand and issue the exhibitor passes.
- 8.5 For all unfulfilled obligations and the resulting costs, the organiser is entitled to a lien on the trade fair/exhibition objects brought in. The organiser is not liable for any damage or loss of the pledged objects through no fault of its own and may sell them on the open market after giving written notice. It is assumed that all objects brought in by the exhibitor are the unrestricted property of the exhibitor.

9. Design and equipment of the stands

- 9.1 The name and address of the stand owner must be displayed on the stand in a way that is recognisable to everyone for the entire duration of the event.
- 9.2 The exhibitor is responsible for equipping the stands within the framework of the uniform construction provided by the organiser, if applicable.
- 9.3 If the exhibitor builds its own stand, it may be required to submit dimensionally accurate designs to the organiser for approval before work begins. The use of prefabricated or system stands must be expressly noted in the application. The companies commissioned with the design or construction shall be notified to the organiser.
- 9.4 Exceeding the stand limits is not permitted in any case. Exceeding the prescribed construction height requires the express permission of the organiser.
- 9.5 The organiser can demand that trade fair/exhibition stands whose construction has not been approved or which do not comply with the exhibition conditions be changed or removed. If the exhibitor does not comply with the request, the removal or alteration may be carried out by the organiser at the expense of the exhibitor. If the stand must be closed for the same reason, there is no entitlement to reimbursement of the fee.

10. Advertising

- 10.1 Advertising of any kind, in particular the distribution of advertising material and printed matter and the addressing of visitors, is only permitted within the exhibitor's own stand.
- 10.2 The operation of loudspeaker systems, music/photo presentations and AV media of any kind – also for advertising purposes – by the exhibitor requires the express permission of the organiser and must be registered in good time in advance.
- 10.3 In the interest of maintaining orderly trade fair/exhibition operations, the demonstration of machines, acoustic equipment, photographic equipment and fashions, also for advertising purposes, may be restricted or revoked even after permission has already been granted.

11. Installation

- 11.1 The exhibitor shall be obliged to complete the stand within the periods specified in the "special trade fair and exhibition conditions". If construction of the stand has not begun by 12 noon on the day before the opening, the organiser may dispose of the stand otherwise in accordance with item 6.9. Claims for damages by the exhibitor are excluded in any case.
- 11.2 Complaints about the location, type or size of the stand made by the exhibitor during construction must be notified to the organiser immediately in text form.
- 11.3 All materials used for construction must be flame resistant.

12. Operation of the stand

- 12.1 The exhibitor is obliged to occupy the stand with the registered exhibits for the entire duration of the trade fair/exhibition and to keep it manned with competent personnel.
- 12.2 Cleaning of the stands is the responsibility of the exhibitor and must be carried out daily after the end of the trade fair/exhibition. The organiser is responsible for cleaning the rest of the site, the other parts of the hall and the aisles.
- 12.3 It is the exhibitor's responsibility to operate its stand in a sustainable manner and to avoid rubbish and waste. The guidelines for the disposal concept of the organiser and for the handling of garbage and waste result from the STFEC.
- 12.4 All exhibitors are obliged to show consideration for each other, for the organiser and for the visitors during the course of the trade fair/exhibition, as well as during assembly and dismantling. The organiser is entitled to set up precise regulations in the STFEC and/or the "house rules" to ensure mutual consideration and to take appropriate measures, up to and including extraordinary termination of the participation contract, if an exhibitor persistently violates the requirement of consideration after prior warning.

13. Dismantling

- 13.1 No stand may be completely or partially vacated before the end of the trade fair/exhibition. Exhibitors who violate this rule forfeit a contractual penalty to the organiser in the amount of half the net remuneration. Further claims for damages remain unaffected.
- 13.2 The trade fair/exhibition objects may not be removed after the trade fair/exhibition has ended if the organiser has asserted his lien. If the trade fair/exhibition objects are nevertheless removed, this shall be deemed a breach of the lien.

13.3 The exhibitor shall be liable for damage to the floor, walls and the material provided. The trade fair/exhibition space must be returned in the condition in which it was taken over, at the latest by the date set for completion of dismantling. Any material, foundations, excavations and damage must be properly removed. Otherwise, the organiser is entitled to have this work carried out at the expense of the exhibitor.

13.4 Stands not dismantled after the date set for dismantling or exhibition objects not removed will be removed by the organiser at the expense of the exhibitor and stored with the exhibition forwarding agent, excluding liability for loss and damage.

14. Connections

- 14.1 The general lighting of the event area as a whole shall be provided by the organiser.
- 14.2 If the exhibitor wishes to have supply connections for electricity, water, compressed air or gas, these must be announced at the time of registration. Installation of the connections and actual consumption shall be at the expense of the exhibitor. In the case of ring lines, the costs will be shared proportionately among the participating exhibitors.
- 14.3 All installations, in particular all installations of connections, may only be carried out by companies approved by the organiser. Unless otherwise provided for in the STFEC, these companies receive all orders through the mediation of the organiser and perform their services directly for and on account of the exhibitor.
- 14.4 Connections and equipment which do not comply with the relevant regulations, do not have the necessary tests and/or certificates or whose consumption is significantly higher than reported, can be removed or put out of operation by the organiser at the exhibitor's expense.
- 14.5 The exhibitor shall be liable for all damage caused by the use of connections that have not been registered and/or have not been made by companies approved by the organiser. The organiser shall not be liable for interruptions or fluctuations in performance of the electricity, water/wastewater, gas and compressed air supply.

15. Security

- 15.1 The general surveillance of the site and the halls in the form of access and entry controls is the responsibility of the organiser, without liability for loss or damage to stand construction material and/or exhibits.
- 15.2 The exhibitor itself is responsible for the supervision and guarding of the stand. This also applies during the construction and dismantling periods. Special guards, e.g. at night-time, are permitted with the approval of the organiser.

16. Liability

- 16.1 The organiser and its employees and vicarious agents are not liable for damage resulting from slightly negligent breaches of duty.
- 16.2 This does not apply to damage resulting in loss of life, physical injury or health impairment or avoidance of guarantees as well as claims under the Product Liability Act.
- 16.3 Furthermore, liability for the breach of obligations, the fulfilment of which is essential for the proper execution of the contract and on the observance of which the exhibitor may regularly rely (cardinal obligation), remains unaffected.
- 16.4 In the cases of items 16.2. and 16.3., the organiser is liable in accordance with the statutory provisions. In the event of a breach of a cardinal obligation within the meaning of item 16.3., the liability of the organiser is limited to foreseeable, typical damage, excluding liability for consequential damage.
- 16.5 Exhibitors are strongly advised to insure their trade fair/exhibition objects and their liability at their own expense.

17. Image rights and other industrial property rights

- 17.1 Commercial photography, drawing and filming within the trade fair/exhibition site is only permitted to companies and persons authorised by the organiser.
- 17.2 Any photo coverage of the trade fair/exhibition in the press, radio and digital media requires prior accreditation by the organiser.
- 17.3 The organiser is entitled to produce photographs, drawings and film recordings for the purposes of self-promotion during the event. The publication of illustrations of individual exhibits requires the prior consent of the exhibitor.
- 17.4 All advertising and press materials (logos, photographs, plans, etc.) provided by the organiser may only be used for the purpose of the exhibitor's own advertising with its participation in the trade fair/exhibition or for the purpose of reporting in the press, radio and digital media.
- 17.5 It is prohibited to show exhibits which violate the copyrights, trademark, design, patent or other industrial property rights applicable at the location of the trade fair/exhibition. In the event of a proven violation of the above provision, the organiser is entitled to terminate the contractual relationship in accordance with item 3.3. for good cause.
- 17.6 If the exhibitor is directly held liable by the owner of an industrial property right which is infringed by an exhibit of an exhibitor, the organiser can demand that the exhibitor indemnify the organiser against the costs of its legal defence in this regard.

18. Domiciliary rights

- 18.1 During the event, the organiser exercises the sole domiciliary rights on the trade fair/exhibition site and may issue house rules.
- 18.2 Exhibitors and their employees may only enter the grounds and halls at the times specified in the STFEC on a daily basis and must have left the halls and grounds at the latest at the corresponding times.
- 18.3 An extension and/or shortening of the times according to item 18.2. is possible in individual cases with the prior consent of the organiser. It is prohibited to spend the night on the grounds.

19. Limitation period

- 19.1 Exhibitors' claims against the organiser are subject to a limitation period of one year, beginning at the end of the month in which the last day of the trade fair/exhibition falls.
- 19.2 All claims of the exhibitors against the organiser must be asserted in text form within a preclusive period of six months, beginning at the end of the month in which the last day of the trade fair/exhibition falls.
- 19.3 The provisions of the above two paragraphs shall not apply if the organiser, its employees or vicarious agents are guilty of intentional or grossly negligent conduct or the liability of the organiser is based on the statutory provisions in accordance with item 16.4.

20. Place of performance and place of jurisdiction

- 20.1 Place of performance and jurisdiction is the domicile of the organiser, even if claims are asserted in legal dunning proceedings, unless otherwise stipulated in the STFEC.
- 20.2 The organiser shall also have the right to assert its claims in court at the exhibitor's registered office or at the place where the trade fair/exhibition is held.



HUSUM Wind

The German
Wind Trade Fair
and Congress

Technische Richtlinien

Leitfaden für Aussteller und
Messebauer

Vorbemerkung

Die Messe Husum & Congress, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum (im folgenden MHC genannt) hat für die HUSUM Wind Technische Richtlinien verfasst, um den Ausstellern und Messebauern optimale Voraussetzungen für eine gute Vorbereitung und einen reibungslosen Ablauf der Messe zu bieten.

Die Technischen Richtlinien sind bindend für Aussteller, Messebauer und alle sich auf dem Messegelände befindlichen Personen.

Diese Richtlinien basieren auf gesetzlichen Bestimmungen und sollen unseren Ausstellern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit bieten. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen von Ausstellern und Vertragspartnern beachtet werden.

Bestellungen sind im Online-Bestell-System (im folgenden OBS) fristgerecht vorzunehmen, um eine ordnungs- und fristgerechte Erledigung zu gewähren.

Aufgrund baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die Bestimmungen. Der deutsche Text ist verbindlich. Im Übrigen behält sich die Messe Husum & Congress Änderungen vor.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten

Öffnungszeiten:	12.09.2023	10:00–18:00 Uhr
	13.09.2023	10:00–18:00 Uhr
	14.09.2023	10:00–18:00 Uhr
	15.09.2023	10:00–16:00 Uhr

Aussteller haben während der Messezeit von 08:00 - 19:00 Uhr Zutritt zu den Hallen. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Aufbauzeiten:	04.09.–10.09.2023	07:00–22:00 Uhr
	11.09.2023	07:00–15:00 Uhr

Am 11.09.2023 sind die Messestände bis 15:00 Uhr fertigzustellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können bis 21:00 Uhr vorgenommen werden. Ist mit dem Aufbau des Standes am 11.09.2023 bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Ein frühzeitiger Aufbau ist nach Absprache und Genehmigung möglich.

Abbauzeiten:	15.09.2023	16:30–22:00 Uhr
	16.09.–20.09.2023	07:00–22:00 Uhr

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Brutto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

1.2 Verkehr auf dem MHC Gelände

Um einen ungestörten Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln zu beachten. Den Anweisungen von Verkehrsordnern und eingeteiltem Personal der MHC ist Folge zu leisten.

Auf dem gesamten MHC-Gelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – StVO.

Auf dem MHC-Gelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, LKW, Container, Behälter und Hindernisse jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

1.3 Anlieferung

Während der Auf- und Abbauphase ist zunächst der Besucherparkplatz der zentrale Anlaufpunkt! Hier werden Sie registriert und erhalten die notwendigen Ausweise und Einfahrtberechtigungsscheine gegen Hinterlegung von 100 Euro als Pfand. Nach der Rückkehr wird das Geld zurückerstattet. Der Einfahrtberechtigungsschein gilt nur für den jeweiligen Tag und verzeichnet neben der Standnummer, dem Fahrzeugkennzeichen und der Handynummer des Fahrers auch eine Aufenthaltsdauer, das heißt die dem Anlieferer zugewiesene Standzeit. Wird diese überschritten, werden dem Auftraggeber, also dem betreffenden Aussteller, 100 Euro pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Die Inhaber von Einfahrtberechtigungsscheinen werden vom Parkplatz aus nacheinander abgerufen und an dem ihrem Messestand jeweils nächstliegenden Slot (Zugang) in der entsprechenden Halle eingewiesen.

1.4 Parken

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf den gekennzeichneten Messeparkplätzen nur für PKW der Aussteller und mit einem im OBS bestellten Parkausweis möglich. Die entsprechenden kostenpflichtigen Parkausweise müssen vorab bestellt werden. Jeder Aussteller kann pro Anmeldung und je angefangene 50 m² Ausstellungsfläche einen Parkausweis erwerben.

Sichere Parkmöglichkeiten für LKW stehen auf dem abgeschlossenen Parkplatz unserer Messespedition zur Verfügung. Der entsprechende Parkplatz (gebührenpflichtig) kann per OBS bestellt werden. Das Abstellen von LKW und Transportern über 3,8 Tonnen auf den Ausstellerparkplätzen ist nicht gestattet und im öffentlichen Raum abgestellte LKW werden kostenpflichtig abgeschleppt.

1.5 Krane, Stapler, Hubarbeitsbühnen

Auf dem Messegelände ist der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen und Ähnlichem nur dem vom Veranstalter zugelassenen Messespediteur vorbehalten. Die Haftung des Messespediteurs für die zu transportierenden Güter endet mit dem Abstellen des Gutes am Stand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle, auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Das Setzen von großen Exponaten muss zwingend und frühzeitig mit der Messespedition abgesprochen werden, da der Boden ab einem Gewicht von 400 kg/m² vorbereitet werden muss. Damit an der richtigen Stelle unterfüttert werden kann, wird eine Platzierungsskizze benötigt. Eventuell muss das Exponat auch mit einem Kran in die Halle gesetzt werden, bevor das Dach geschlossen wird (Leichtbauhallen).

Die Deadline für die Anmeldung von Exponaten mit einer Last von mehr als 2.000 kg/m² ist der 30. Juni des Messejahres.

Die Lagerung von Leergut in den Hallen ist verboten. Das Einlagern von Leergut übernimmt die Messespedition.

2. Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Rettungswege im Aussenbereich

Alle notwendigen Rettungswege, Sicherheitsflächen, Hallenzugänge und Hydranten müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf diesen Flächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

2.2 Notausgänge, Hallengänge, Sicherheitseinrichtungen

Die Rettungswege in den Hallen sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Notausgangstüren sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verdeckt, unkenntlich gemacht oder außer Betrieb gesetzt werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Gänge dürfen nicht oder nur mit Sondergenehmigung überbaut werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

Jederzeit zugänglich und sichtbar müssen z. B. die brandschutztechnischen Einrichtungen, andere Sicherheitseinrichtungen und deren Kennzeichnung sein. Sie dürfen nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

2.3 Bewachung / Standbewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen erfolgt durch eingeteiltes Personal der MHC während der Laufzeit der Veranstaltung und der Auf- und Abbaueiten. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall vom Aussteller selbst organisiert bzw. im OBS bestellt werden. Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

3.1 Beleuchtung, Heizung, Lüftung

Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und werden mit Warmluft beheizt. Die Lüftung wird über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt.

3.2 Bodenbelastung Hallen

In der festen Messehalle ist eine Bodenbelastung von max. 20.000 kg/m² möglich. In den Leichtbauhallen ist eine Bodenbelastung von max. 400 kg/m² ohne Genehmigung möglich, eine höhere Bodenbelastung muss zwingend bis zum 30. Juni des Messejahres per OBS beantragt werden.

3.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse sind in allen Hallen und dem Freigelände möglich. In den Leichtbauhallen und dem Freigelände gibt es keine festinstallierten Versorgungseinheiten, deshalb kann die Elektro- und Wasserversorgung nach Bedarf platziert werden. In der festen Messehalle müssen die festinstallierten Versorgungseinheiten beim Standbau berücksichtigt und während der Messelaufzeit ohne Aufwand zugänglich gehalten werden. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der MHC nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

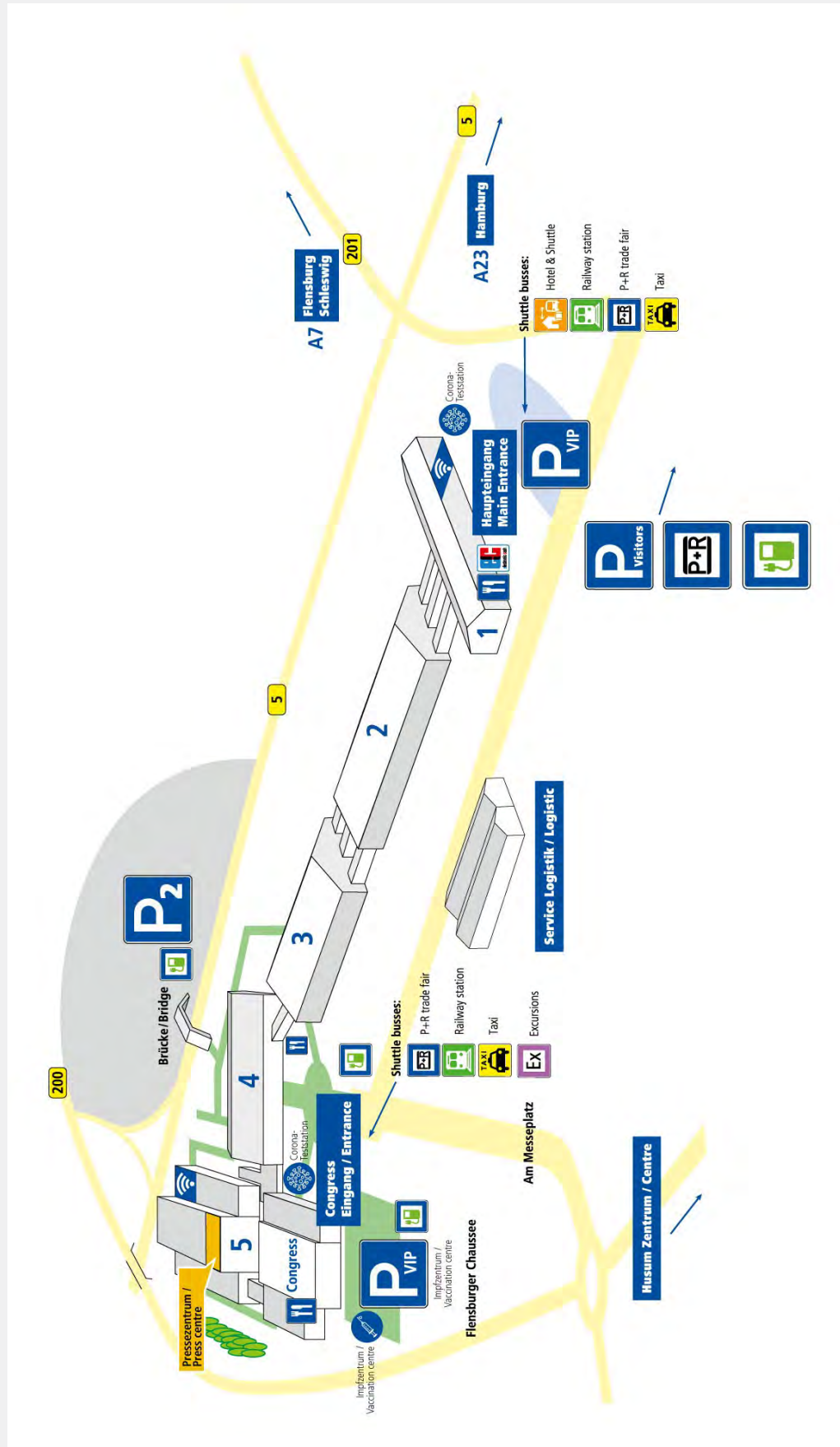
3.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände erfolgt nach dem Prinzip der Elektro- und Wasserversorgung (Punkt 3.3).

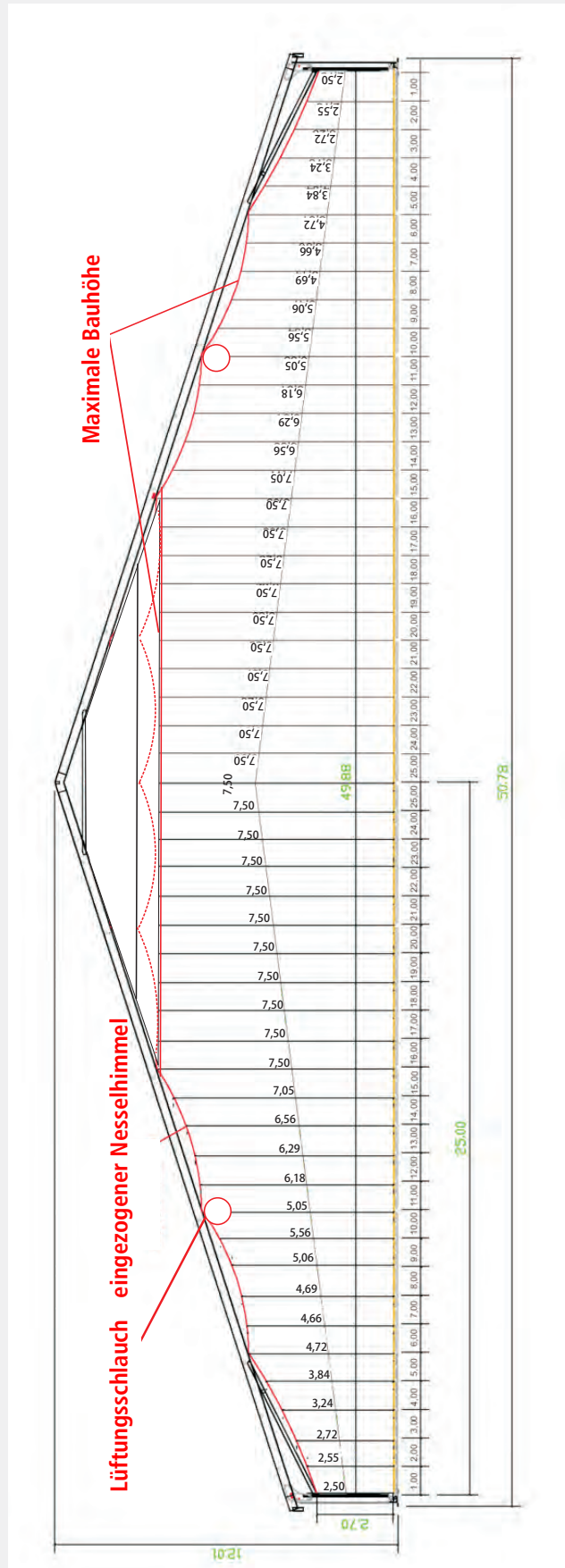
3.5 Störungen

Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein Mitarbeiter der MHC zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet die MHC nicht.

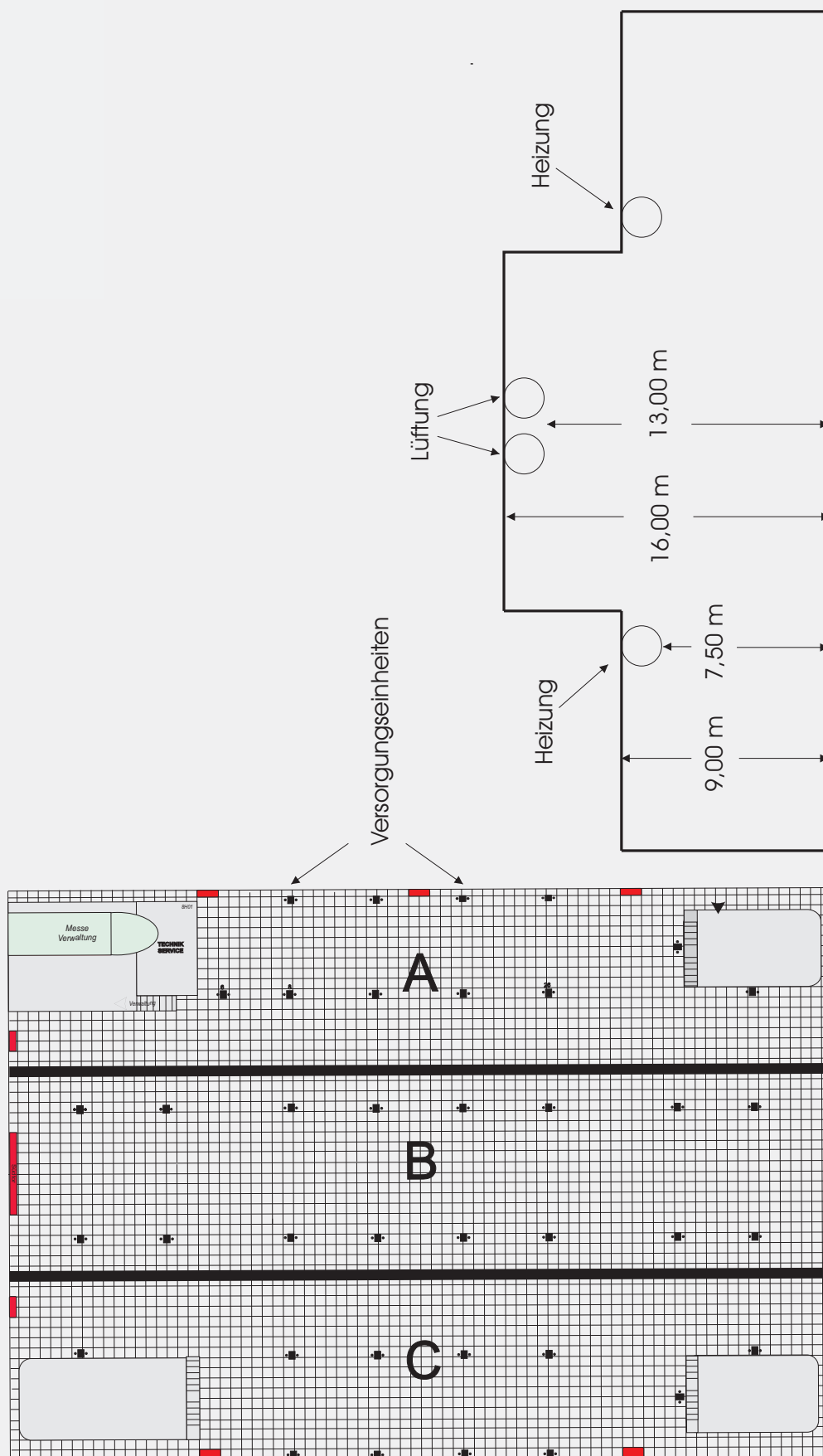
Messegelände



Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Hallen 1-4



Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Halle 5 und Übersicht über Versorgungseinheiten



4. Standbaubestimmungen

4.1 Standbausicherheit

Stände einschließlich Einrichtungen und Exponate sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbauphase.

Standaufbauten mit einer Höhe von über 4,00 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von 0,125 kN/m² haben (= Hallenwind).

Es gelten die Schleswig-Holsteinische Bauordnung (BauO S-H) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der aktuellsten Version.

4.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro-, Sanitär-, und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Die Formulare stehen im OBS zum Download bereit.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand oder Gang gewährleistet ist. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Standnachbarn.

Genehmigungspflichtige Stände sind:

- Messestände über 2,50 m Höhe
- Messestände größer als 50 m²
- Messestände mit geschlossenen Standdecken
- Mehrgeschossige Bauten
- Fliegende Bauten, Zelte, Container
- Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
- Sonderkonstruktionen

4.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Stände

Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MHC und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze beim Veranstalter beantragt werden.

Eine Genehmigung durch die MHC erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von der MHC erhalten hat.

Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) von einem unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
- d) prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschoss-Fläche und der Tragkonstruktion
- e) bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c)
- f) Antrag auf Bauerlaubnis, vollständig ausgefüllt und vom Aussteller unterschrieben

Die MHC übernimmt im Auftrag des Ausstellers die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Husum. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Messebauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen.

4.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der MHC geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MHC berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.5 Fahrzeuge und Container

Das Ausstellen von Fahrzeugen und Containern in den Hallen muss von der MHC genehmigt werden.

5. Standgestaltung

5.1 Standkennzeichnung

Die Standkennzeichnung und -zuweisung erfolgt durch die MHC. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über Lage und Gegebenheiten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

5.2 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

5.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung genutzt werden.

Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen bei der MHC beantragt werden.

5.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht in die Gänge oder den Nachbarstand ragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch darf Teppichauslegware vollflächig verklebt werden. Wird der Teppich selbst verlegt, kann ein entsprechendes, rückstandslos entfernbares Klebeband bei der MHC erworben werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern (giftfreie Lösungsmittel) gefordert.

5.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In der festen Messehalle können Abhängepunkte beantragt und von der MHC genehmigt werden. Der Aussteller ist für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

5.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Individualstände und Systemstände können über das OBS bestellt werden.

5.7 Werbemittel/Präsentationen/Lautstärke

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen.

Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Standnachbars vor.

Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen von der MHC genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht übertönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden (siehe auch Punkt 15.).

5.8 Erscheinungsbild

Die folgenden Regelungen liegen im Ermessen der MHC. Diese ist dazu berechtigt, bei Zuwiderhandlung dem Aussteller aufzuerlegen, seine Standgestaltung auf die vorgeschriebenen Maße abzuändern. Als verbindliche Mindestanforderungen gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag (Teppich oder andere Materialien, die im Brandfall keine toxischen Gase bilden können) und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände. Aussteller sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen. Messedisplays, Foldstände und Banner gelten nicht als Standbegrenzungswand. Die Standbegrenzungswände können über das OBS angemietet werden. Die Standseiten zu allen Ganggrenzen müssen transparent und offen gestaltet werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen und Wände sind an Gängen nicht erlaubt. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

6. Mehrgeschossige Bauweise

6.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MHC möglich. Siehe Punkt 4.

6.2 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für Messestände sind Nutzlasten nach DIN 1055 anzusetzen:

- Versammlungs-, Ausstellungs- und ähnliche Räume	5,0 kN/m ²
- Büroähnliche Nutzung	3,5 kN/m ²
- Treppen	5,0 kN/m ²
- Horizontallast für Brüstungen und Geländer in Holmhöhe	1,0 kN/m ²
- Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss in 0,9 m Höhe	1,0 kN/m ²

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.2 „Hallendaten“. Die Aufnahme der Horizontallasten an den Füßen der Verbandsstützen oder Rahmenstützen ist in der statischen Berechnung in jedem Fall nachzuweisen.

6.3 Rettungswege/Treppen

Jedes Geschoss muss mit einem Feuerlöscher ausgerüstet sein. Von jeder Stelle des Standes muss die maximale Lauflinie bis zum nächsten Hallengang 20 m betragen. Bei Überschreitung dieser Länge sind in der Regel weitere Treppen vorzusehen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,0 m haben, die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Das Obergeschoss darf nicht geschlossen werden.

6.4 Baumaterial

Bei mehrgeschossigen Ständen müssen die tragenden Bauteile aus nichtbrennbaren Materialien sein, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses sind aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

6.5 Obergeschoss

Im Bereich der Brüstungen im Obergeschoss sind auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 8.3 auszuführen. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

7. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

7.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Im Standbau und als Dekoration eingesetzte Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (B1) und nicht brennend abtropfend sein. Generell nicht verwendet werden dürfen Materialien, die brennend abtropfen oder toxische Gase bilden (z. B. Polystyrol-Hartschaum, Styropor, PVC).

Generell müssen Dekorationsmaterialien entsprechend DIN 4102 mind. B1, bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C-s3d2, d. h. schwer entflammbar sein. Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dies am Stand bereit.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbinder zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

7.2 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.

7.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur nach Genehmigung der MHC und geringen Restmengen am Treibstofftank ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen und die Batterie abgeklemmt sein.

Wasserstofffahrzeuge dürfen innerhalb der Gebäude grundsätzlich nur unter Auflagen betrieben werden. Das Ausstellen von Wasserstofffahrzeugen ist nur mit restlos entleertem Tank zulässig.

Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren greift auch Punkt 10. (Druckbehälter).

7.4 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

7.5 Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik ist nicht gestattet.

7.6 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und ferngesteuerten Flugobjekten muss von der MHC genehmigt werden.

7.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit der MHC abzustimmen. Erfolgt keine Abstimmung, gehen die Kosten für den Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage zulasten des Verursachers.

7.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Hallen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Bereichen auf dem Freigelände, die zum Rauchen freigegeben wurden, stehen Aschenbecher und Aschebehälter in ausreichender Menge zur Verfügung.

7.9 Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wert- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wert- und Reststoffbehältnisse in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss, zur Entsorgung bereitzustellen. Der Müllbeutel kann nach Messeschluss auf den Gang gestellt werden. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage an den Müllstationen zu entsorgen.

7.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel, Reinigungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungshaltigen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Farben ist verboten. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

7.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich beim Technischen Hallenmeister der MHC beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten wird mit einem Erlaubnisschein erteilt. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

7.12 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen, um die Rettungswege freizuhalten. Die Einlagerung von Leergut kann der Spediteur übernehmen. Die MHC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

7.13 Feuerlöscher

Messestände mit einer Größe von mehr als 50 m² und Stände mit hoher Brandlast sind mit einem Feuerlöscher auszustatten. Der Feuerlöscher muss für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein und kann im OBS bestellt werden.

7.14 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas oder Acrylglas eingesetzt werden. Beim Einsatz von Glas in Fußböden, Brüstungen, Wänden und Decken bestehen besondere Anforderungen und der Einsatz bedarf einer Genehmigung. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Vitrinenscheiben oder Glaswände, die am Besuchergang errichtet werden, sind grundsätzlich aus Sicherheitsverbundglas oder Acrylglas zu erstellen.

7.15 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino

Alle Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Die lichte Türbreite muss mind. 90 cm betragen. Ab 200 Personen gelten die Anforderungen nach VStättVO.

Die Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

8. Ausgänge, Rettungswege, Türen

8.1 Ausgänge, Rettungswege

Von jeder Stelle des Standes darf die Lauflinie bis zum nächsten Hallengang nur max. 20 m betragen. Besuchergänge sind Rettungswege und dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

8.2 Türen

Türen in Rettungswegen müssen nach außen zu öffnen sein. Während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase müssen diese Türen jederzeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein und dürfen nicht versperrt werden.

8.3 Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege

Begehbare Flächen, die unmittelbar an tiefer liegende Flächen grenzen, sind mit einer Abschränkung (Umwehrung, Brüstung, Geländer) zu umwehren. Für die Besucher zugänglichen Bereiche ist dies notwendig, wenn die Fläche nicht mit Stufengängen oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden ist. Diese Abschränkungen müssen eine Mindesthöhe von 1,10 m haben und einer Horizontallast von 1KN/m standhalten (DIN 1055-3). Geländer müssen so konstruiert sein, dass ein Übersteigen erschwert wird und sie einen Schutz gegen das Abstürzen von Kindern bieten. Einstufige begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Für Podeste ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Regelungen für Treppen siehe auch 6.2 und 6.3

9. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

9.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

9.2 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, den Hallen oder Einrichtungen wird auf Kosten des Ausstellers durch die MHC beseitigt.

9.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaug- und Späneauffangeinrichtungen ist nicht zulässig. Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten, Spritzpistolen und die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist dem Vertragspediteur der MHC vorbehalten.

9.4 Elektroinstallation

9.4.1 Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern der MHC durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messeeigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist (OBS). Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind vom Aussteller so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Stellt die MHC fest, dass der Aussteller diese Regelungen missachtet, ist diese berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

9.4.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch Hallenelektriker ausgeführt werden. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker der MHC werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

9.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z. B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich). In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch MHC abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

9.4.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden.

9.4.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m² Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

9.5 Zu- und Abwasserinstallationen

In allen Hallen sind Zu- und Abwasserinstallationen möglich. Die Zuwasserleitung besteht aus einem 1/2" Trinkwasserschlauch. Die Abwasserleitung besteht aus einem 3/4" Abwasserschlauch. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Installation, Änderung und Anpassung dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der MHC durchgeführt werden. Den Bestellungen im OBS ist eine entsprechende Platzierungsskizze beizufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch die Vertragsfirma der MHC ausgeführt wurden, trägt der Aussteller die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Aussteller in vollem Umfang. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern, für dadurch entstandene Schäden haftet ebenfalls der Aussteller.

9.6 Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon- und Internetverbindungen erfolgt durch die MHC. Die Beauftragung externer Provider zur Nutzung von Kommunikationsanschlüssen ist nicht gestattet. Kommunikationseinrichtungen und -anschlüsse müssen frühzeitig im OBS bestellt werden.

9.7 W-LAN

Der Betrieb von kundeneigenen Funkzellen auf dem Messegelände ist gestattet, sofern diese die messeeigenen Hotspots in Funktion und Leistung nicht beeinträchtigt. Eigenes W-LAN darf somit nur auf dem Kanal 13, verschlüsselt und mit reduzierter Sendeleistung betrieben werden. In der Kennung muss die Standnummer auftauchen.

9.8 Druckluftinstallation

Bei Bedarf und Machbarkeit kann ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation über die MHC erstellt werden. Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Halleninstallateuren vorgenommen werden.

10. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

10.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) während der Messelauzeit nicht überschreiten.

10.2 Geräte- und Produktsicherheit

Es dürfen nur Produkte ausgestellt werden, die den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), den dazu erlassenen Verordnungen (GPSGV) und damit auch den europäischen Produktsicherheitslinien entsprechen. Technische Geräte und Arbeitsmittel müssen das CE-Zeichen führen und die entsprechende Konformitätserklärung muss vorliegen.

10.3 Schutzvorrichtungen

Geräte und Maschinen dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen gemäß der gültigen EU-Richtlinien oder der deutschen Unfallverhütungsvorschriften in Betrieb genommen werden. Wenn Geräte nicht in Betrieb sind und die Energieversorgung abgetrennt ist, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Das Standpersonal ist für das unbefugte Bedienen durch Dritte verantwortlich. Die MHC ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Geräten zu untersagen.

10.4 Druckgeräte

Für den Betrieb von Druckgeräten sind die entsprechenden Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.

Druckgeräte- und behälter dürfen nur betrieben werden, wenn die gemäß §§14-17 der Betriebssicherheitsverordnung geforderte Prüfung durch befähigtes Personal und zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt wurde. Die Prüfnachweise müssen vorliegen und mitgeführt werden. Da ausländische Druckbehälter während der kurzen Aufbauzeit nicht geprüft werden können, ist geprüften Leihgeräten der Vorzug zu geben.

10.5 Abgase und Dämpfe

Es ist nicht zulässig, brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase, die von Exponaten und Geräten abgegeben werden, in die Hallen zu leiten.

11. Verwendung von Gasen, brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen

11.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Das Lagern und Verwenden von Druck- und Flüssiggasen oder anderen Gasen in Druckgasflaschen auf dem Messegelände bedarf einer schriftlichen Genehmigung der MHC. Die Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie Erwärmung zu schützen. Ein geeigneter Feuerlöscher muss bereitstehen.

11.2 Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf dem Messegelände ist von der MHC zu genehmigen. Die Genehmigung zur Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für Vorführzwecke und in der Menge des Tagesbedarfs erteilt werden. Dieser Tagesbedarf muss in geschlossenen und bruch sicheren Behältern gelagert werden. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzustellen. Die leeren Behälter dürfen nicht am Stand gelagert werden.

11.3 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

12. Strahlenschutz

12.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen muss zwingend der MHC gemeldet und von dieser genehmigt werden. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gilt die § 7 der Strahlenschutzverordnung. Eine Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung – (StlSchV), beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen und mindestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter vorzulegen. Außerdem ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgesichert ist. Die jeweiligen Genehmigungsaufgaben sind zu beachten.

12.2 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter abzustimmen und muss den Anforderungen der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern, den Anforderungen der DIN 56912 entsprechen. Laseranlagen der Klassen 3 R, 3 B und 4 sind vor der ersten Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ein Laserschutzbeauftragter ist in dieser Anzeige anzugeben (§ 6, BGV B2).

13. Umweltschutz

13.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht.

Der überwiegende Müll ist vom Aussteller oder dessen Beauftragtem wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert werden. Dort kann Pappe/Papier, Folie und Holz getrennt und kostenlos entsorgt werden. Kosten entstehen lediglich für den verbleibenden Restmüll (80 € pro m³). Auf dem Messegelände stehen mehrere Abfallstationen mit entsprechendem Personal bereit.

Ausstellern oder dessen Beauftragten, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, werden 500 € Strafe in Rechnung gestellt.

13.2 Fettabscheider

Speisefette und -öle dürfen auf keinen Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden. Sie sind beim Caterer abzugeben, um gesondert entsorgt zu werden. Bei gewerbsmäßigen Küchen ist zur Einleitung von fetthaltigem Abwasser der Einsatz eines Fettabscheider erforderlich.

13.3 Umweltschäden

Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmitteln und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich der MHC zu melden.

14. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MHC abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGGI eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Elektroinstallationen von Ausstellern dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

15. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

16. Szenenflächen

Für Szenenflächen mit mehr als 20 m² Grundfläche gelten die Bestimmungen der VStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann erforderlich sein.

17. Tiere

Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.

18. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen von Ständen und Exponaten, auch zum privaten Zweck, ist nur zulässig, wenn der betroffene Aussteller vorher zustimmt.

19. Gefundene Gegenstände

Auf dem Messegelände gefundene Gegenstände sind entweder im Fundbüro oder bei der MHC abzugeben.

Ansprechpartner und wichtige Adressen:

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12-18 · 25813 Husum
T: +49 4841 902-0
F: +49 4841 902-246
E-Mail: info@husumwind.com
Internet: www.husumwind.com

Projektleitung:

Claudia Brinz
T: +49 4841 902-332
F: +49 4841 902-246
E-Mail: brinz@messehusum.de

Technische Leitung:

Malte Neben
T: +49 4841 902-109
F: +49 4841 902-188
E-Mail: neben@messehusum.de

Evke Möller
T: +49 4841 902-482
F: +49 4841 902-188
E-Mail: moeller@messehusum.de

Ausstellerbetreuung:

Birgit Rademacher
T: +49 4841 902-104
F: +49 4841 902-188
E-Mail: rademacher@messehusum.de

Vertrieb/Sponsoring:

Hans Frontschek
T: +49 4841 902-334
F: +49 4841 902-246
E-Mail: frontschek@messehusum.de

Marketing:

E-Mail: marketing@messehusum.de

Messespediteur

Wilhelm Nicolaysen GmbH
Harmen-Grapengeter-Str. 7 · 25813 Husum
T: +49 4841 902 522
F: +49 4841 965 252
E-Mail: husumwind@w-nicolaysen.de

Standbau / Mietmöbel

MesseService Michael Janert GmbH
Oststr. 3 · 48301 Nottuln
T: +49 2502 2289480
E-Mail: office@messeservice-janert.de

Datenschutzhinweise zur Anmeldung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



1. Verantwortlicher

Herr Klaus Liermann, Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum, E-Mail: info@messehusum.de
Telefon: +49 4841 902-0, Fax: +49 4841 902-246

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Project Privacy – Datenschutz- und Projektberatung, Inh. Steven Heyer,
Elsterweg 30, 24539 Neumünster, E-Mail: datenschutz@messehusum.de

3. Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden

Die im Anmeldeformular abgefragten Daten werden benötigt um Absprachen bzgl. des Messeauftritts zu treffen und Rechnungen zu stellen. Die im Daten- und Preisblatt genannten Daten (Firmenprofil) werden verwendet, damit der Messebesucher sich über die Aussteller informieren kann. Die Verarbeitung erfolgt hierbei i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit b.) DSGVO.

4. Die Verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO

Die Verarbeitung erfolgt nicht auf Basis eines berechtigten Interesses, sondern im Sinne Nr. 3. (s.o. -> Art. 6 Abs. 1 lit b.) DSGVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der im Anmeldeformular abgefragten Daten ist die Messe Husum & Congress, als Veranstalter der Messe. Zur Vertragserfüllung kann es erforderlich werden, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister weiterleiten. Diese können Sie hier einsehen: <https://husumwind.com/fuer-aussteller/servicepartner/uebersicht-dienstleister/>

Empfänger der im Daten- und Preisblatt genannten Daten (Firmenprofil) sind die Besucher der HUSUM Wind.

6. Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Es findet keine Weiterleitung oder Verarbeitung außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes statt.

7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Anmeldeformulare mit Ihren Daten 10 Jahre aufzubewahren.

8. Bestehende Rechte über die betreffenden personenbezogenen Daten

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass Sie das Recht auf Auskunft haben. Ebenso können Sie jederzeit Ihr Recht auf Sperrung und Löschung geltend machen. Das Recht auf Löschung kann ausgesetzt werden, sofern wir nach einer anderen Rechtsvorschrift verpflichtet sind, die betroffenen Daten zu speichern (z. B. aus buchhalterischen Gründen). Weiterhin können Sie ihre Rechte auf Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Sie können Ihre Betroffenenrechte jederzeit geltend machen. Dazu können Sie gerne jederzeit Verbindung mit uns aufnehmen. Dazu nutzen Sie bitte folgende Kontaktdaten: Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum, E-Mail: info@messehusum.de, www.messehusum.de

9. Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen

Sie haben uns ggf. im Anmeldeformular Ihre Einwilligung erteilt, dass wir von Ihnen angegebene Daten (z. B. eine E-Mail-Adresse) für elektronische Werbemaßnahmen verwenden dürfen. Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass wir Sie nicht mehr mit Informationen über neue Veranstaltungen und Messen versorgen können. Der Widerruf hat auf die Anmeldung an sich keine Auswirkungen.

Ihren Widerruf richten Sie bitte per Mail an info@messehusum.de. Alternativ nutzen Sie bitte die „Abmelde-Funktion“, die Sie am Ende eines jeden Newsletters finden.

10. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

11. Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Anmeldung für eine Messe/einen Kongress durchzuführen und einen reibungslosen Ablauf, auch für Sie, zu gewährleisten.

12. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4.

13. Absicht, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten

Es ist beabsichtigt, E-Mail-Adressen für Werbe-Mailings anderer Veranstaltungen zu verwenden, sofern Sie uns dazu im Zuge der Anmeldung und auf den Formularen Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Stand: 03/2020. Änderungen vorbehalten

